

ZH_OBERGERICHT SB150051 vom 21. August 2015

ZH Obergericht, 2015-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150051

FR: ZH_OBERGERICHT SB150051 du 21 août 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150051 del 21 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Jugendgerichts Dietikon vom 28. Oktober 2014 meldeten die ehemalige Vertreterin des Privatklägers 1 mit Eingabe vom 6. November 2014 (Urk. HD 64) und die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit Eingabe vom 7. November 2014 (Urk. HD 65) innert Frist Berufung an. Das vollständig begründete Urteil (Urk. 73) wurde von der amtlichen Verteidigerin, der Anklagebehörde und dem Vertreter des Privatklägers 1 am 27. Januar 2015 (Urk. HD 72/1-3) entgegengenommen. Mit Eingaben vom 16. Februar 2015 reichten der Vertreter des Privatklägers 1 und die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten fristgerecht die Berufungserklärungen ein (Urk. HD 74/1 und 75).

E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf-schiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-Eugster, Art. 402 N 1 f.).

E. 1.2

Der Privatkläger 1 liess gemäss seiner Berufungserklärung die Dispositivziffern 8 (Genugtuung Privatkläger 1) und 12 (Prozessentschädigung Privatkläger 1) des vorinstanzlichen Urteils anfechten (Urk. HD 74/1 S. 2). Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten focht die Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 4 (Sanktion),

E. 1.3

Die Dispositivziffern 2 (Unterbringung) und 3 (ambulante Behandlung) des vorinstanzlichen Urteils sowie die Dispositivziffer 1 des vorinstanzlichen Beschlusses (Einstellung des Verfahrens betreffend versuchten Diebstahl zum Nachteil des Privatklägers 3) wurden nicht angefochten und sind somit in Rechtskraft erwachsen, was mittels Beschluss festzustellen ist. Nicht explizit angefochten wurden ferner die Dispositivziffern 9 bis 11 des vorinstanzlichen Urteils (Kostendispositiv und Entschädigung der amtlichen Verteidigung), worüber aber gemäss Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 3 StPO bei einer neuen Entscheidung der Berufungsinstanz von Amtes wegen neu zu befinden ist, weshalb diesbezüglich keine Teilrechtskraft vorliegt. 2. Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall aufgrund des Alters des Beschuldigten bei der Verübung der Taten das Bundes-

- 8 - gesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) zur Anwendung gelangt. Ihren diesbezüglichen Ausführungen ist nichts beizufügen, weshalb darauf verwiesen werden kann (Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. HD 73 S. 5). 3. Ferner hat die Vorinstanz

zutreffend festgestellt, dass die für eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung erforderlichen Strafanträge durch die berechtigten Personen gemäss Art. 30 f. StGB fristgerecht eingereicht wurden (Urk. HD 73 S. 5; Urk. HD 1/5; Urk. ND 1/7). 4.1. Die Verteidigung macht im Berufungsverfahren mit Bezug auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Delikt gegen Leib und Leben wie schon vor der Vorinstanz geltend, der Beschuldigte habe aufgrund seines massiven Alkoholkonsums gedankenlos zugestochen und an keinerlei mögliche Folgen seines Tuns gedacht, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, den Tod des Opfers ernstlich in Rechnung zu stellen bzw. diesen in Kauf zu nehmen, und behauptet, solches werde denn auch in der Anklageschrift nicht umschrieben (Urk. HD 75 S. 3). 4.2. Nachdem dem Beschuldigten in der Anklageschrift explizit vorgeworfen wird, mit den Messerstichen in Kauf genommen zu haben, das Opfer zu töten (Urk. HD 38 S. 3, 1. Absatz), kann der Argumentation der Verteidigung betreffend unzureichender Umschreibung in der Anklageschrift nicht gefolgt werden. Die übrige diesbezügliche Argumentation der Verteidigung ist nachfolgend im Rahmen des Schuldpunktes zu prüfen.

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 19. Februar 2015 wurde unter Hinweis auf die Berufungserklärungen der Vertreterin des Privatklägers 1 und der amtlichen Verteidigung Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nicht-eintreten auf die Berufung angesetzt (Urk. HD 76). Mit Eingabe vom 20. Februar 2015 erhob der Vertreter der Anklagebehörde Anschlussberufung (Urk. HD 79). Am heutigen Tag fand die Berufungsverhandlung statt, zu welcher neben dem Beschuldigten, der amtlichen Verteidigung und dem Vertreter der Oberjugendwaltschaft auch der Vertreter des Privatklägers 1 erschien (Prot. II S. 7 ff.). Ein als Vorfrage im Sinne von Art. 339 Abs. 2 StPO gestellter Antrag der Verteidigung, der Vertreter des Privatklägers 1 sei von der Verhandlung auszuschliessen, wurde vom Gericht unter Hinweis darauf abgewiesen, dass die Berufungserklärung des Privatklägers 1 als besonderer Umstand im Sinne von Art. 20 Abs. 2 JStPO angesehen werde (vgl. Schnell, Ausgewählte Aspekte zu den Rechtsmitteln im Anwendungsbereich der JStPO, SWR 12/2010, S. 268). Den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten wurde dadurch Rechnung getragen, dass der Privatklägervertreter nach vorgezogenen Parteivorträgen zum Zivilpunkt entlassen wurde und

- 7 - nicht weiter an der Berufungsverhandlung teilnahm (Prot. II S. 9 ff.). Das Verfahren ist spruchreif. II. Prozessuales

E. 2.1

Im vorinstanzlichen Verfahren verlangte die Vertretung des Privatklägers 1 unter dem Titel Schadenersatz nach Art. 41 OR den Ersatz der bis und mit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung aufgelaufenen Anwaltskosten in Höhe von Fr. 20'482.20 sowie der bei der Rechtsberatungsstelle ... aufgelaufenen Beratungskosten in Höhe von Fr. 80.– (Urk. HD 49 S. 11 f.; Urk. HD 52 S. 2). Gemäss der vor Vorinstanz eingereichten Honorarnote setzten sich die Fr. 20'482.20 zusammen aus dem Arbeitsaufwand von 51 Stunden und 46 Minuten zu einem Stundenansatz von Fr. 360.–, total Fr. 18'636.–, Spesen in Höhe von Fr. 329.– und 8 % Mehrwertsteuer auf dem Gesamtbetrag (Urk. HD 51 S. 1 ff.).

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung anerkannte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung die Notwendigkeit eines Anwalts, machte jedoch geltend, dass der verlangte Stundenansatz

von Fr. 360.– hoch und nicht belegt sei. Teilweise liege auch kein Auftragsformular vor und es sei ferner nicht ersichtlich, ob der geltend gemachte Stundenansatz dem Privatkläger 1 überhaupt in Rechnung gestellt worden sei (Prot. I S. 17). Die Leistungsübersicht ermögliche keine Überprüfung, ob und was wirklich nötig, gerechtfertigt und angemessen sei. Die Schadenersatzforderung des Beschuldigten wurde von der Verteidigung im Umfang von Fr. 6'000.– anerkannt (Urk. HD 57 S. 2 und S. 18).

- 40 -

E. 2.3

Die Vorinstanz erwog, in Anbetracht der Komplexität der Schadensberechnung sowie der aktenkundigen Aufwendungen der Vertretung des Privatklägers 1 erschienen der geltend gemachte Arbeitsaufwand sowie der Umfang der Spesen dem vorliegenden Fall angemessen. Sie folgte jedoch dem Einwand der Verteidigung betreffend Fehlen von Belegen für die Höhe des geltend gemachten Stundenansatzes, ging von einem durchschnittlichen Stundenansatz von Fr. 250.– aus und verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger 1 für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 14'407.80 (inkl. 8 % MwSt) zu bezahlen (Urk. HD 73 S. 42 und S. 44).

E. 2.4

Gegen diesen vorinstanzlichen Entscheid erhoben sowohl die Vertretung des Privatklägers 1 als auch die amtliche Verteidigung Berufung. Die Vertretung des Privatklägers 1 beantragt, dieser sei für die Untersuchung und das gerichtliche Verfahren vor der Vorinstanz angemessen zu entschädigen (Urk. HD 74/1 S. 2). Die amtliche Verteidigung verlangt im Berufungsverfahren neu, dass auf die Entschädigungsforderung des Privatklägers 1 nicht einzutreten sei (Urk. HD 75 S. 2 und S. 4 f.) respektive dass über die die Anwaltskosten umfassende Anerkennung von Fr. 6'000.– Schadenersatz hinaus keine Prozessentschädigung zuzusprechen sei (Urk. HD 107 S. 2). Der Privatkläger 1 habe sich entschieden, seine Auslagen für anwaltliche Bemühungen adhäsionsweise als Schadenersatz geltend zu machen. Entsprechend habe die Verteidigung unter dem Titel "Zivilansprüche" zu dieser Schadenersatzposition Stellung genommen. Sie habe inklusive der geltend gemachten Schadenersatzposition "Anwaltskosten", in welcher sie die Parteientenschädigung mitumfasst gesehen habe, eine Schadenersatzsumme in Höhe von Fr. 6'000.– anerkannt. Die Vorinstanz habe bei der Beurteilung der Zivilforderungen die seitens des Privatklägers 1 unter dem Titel Schadenersatz geltend gemachte Position Anwaltskosten ausgeklammert und stattdessen mit der eingereichten Aufstellung über die Anwaltsbemühungen die zugesprochene Entschädigung begründet. Diese Vorgehensweise der Vorinstanz habe dazu geführt, dass dem Beschuldigten eine Anerkennung über Zivilansprüche aufgezwungen worden sei, die er ohne die Schadenersatzposition "Anwaltskosten" nie habe anerkennen wollen und nie anerkannt hätte (Urk. HD 75 S. 4).

- 41 -

E. 2.5

Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat der Privatkläger 1 Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, sofern er obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. In Art. 433 Abs. 2 StPO wird bestimmt, dass die Privatklägerschaft ihre Entschädigungsforderung bei der

Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen hat und die Strafbehörde, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommt, auf den Antrag nicht eintritt.

E. 2.6

Vorliegend obsiegt der Privatkläger 1 teilweise. Einerseits ist der Beschuldigte anklagegemäss zu verurteilen, andererseits ist die Genugtuungsforderung des Privatklägers 1 vollumfänglich gutzuheissen. Hinsichtlich des Schadenersatzbegriffs unter Ausklammerung der Anwalts- und Beratungskosten kann seinen Anträgen aber nicht gefolgt werden. Da dieses weitestgehend auf den Zivilweg zu verweisen und im Übrigen abzuweisen ist, kann nicht gleich verfahren werden wie bei einem Obsiegen des Privatklägers 1 (vgl. BSK StPO II-Wehrenberg/Frank, Art. 433 N 14). Der Aufwand, der für die Zivilansprüche anfiel, belief sich gemäss der Aufstellung der ehemaligen Vertreterin des Privatklägers 1 inkl. Aufwand betreffend ... in der Grössenordnung von 20 Stunden (Urk. 51). Insgesamt gesehen erscheint es unter den gegebenen Umständen angemessen, dass der Privatkläger 1 für notwendige Anwaltskosten im Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahren im Umfang von 32 Anwaltsstunden entschädigt wird. Insoweit ist der Aufwand des Vertreters belegt. Da der Privatkläger 1 auch im Berufungsverfahren keine Vereinbarung über die Honorarhöhe oder eine Rechnung einreichte, bleibt der von ihm behauptete vereinbarte Ansatz demgegenüber ohne Nachweis. Mit der Vorinstanz ist für die Bestimmung der Entschädigung des Privatklägers 1 daher von einem angemessenen durchschnittlichen Stundenansatz der Vertretung von Fr. 250.– zuzüglich Mehrwertsteuer auszugehen.

E. 2.7

Über die verlangten Fr. 80.– für Beratungskosten hat die Vorinstanz nicht ausdrücklich entschieden, doch ergibt sich aus ihrer Berechnung der Prozessentschädigung an den Privatkläger 1, dass sie diesen Betrag mitberücksichtigt haben muss (Urk. HD 73 S. 42). Da die Verteidigung im Berufungsverfahren nicht gel-

- 42 - tend macht, dass dieser Betrag dem Privatkläger 1 zu Unrecht zugesprochen worden sei, ist er für diese Kosten zu entschädigen.

E. 2.8

Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, dem Privatkläger 1 für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 8'950.– (inkl. MWSt.) zu bezahlen. 3.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). 3.2. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen insoweit, als das Verfahren bezüglich der beiden Sachbeschädigungen einzustellen, die Prozessentschädigung an den Privatkläger 1 zu reduzieren und die Freiheitsstrafe leicht zu senken ist, wobei letzteres zur Folge hat, dass diese teilbedingt ausgesprochen werden kann, während die Oberjugendanwaltschaft mit ihrem Anschlussberufungsantrag auf eine höhere Bestrafung vollumfänglich unterliegt und der Privatkläger 1 mit seinem Berufungsantrag betreffend Genugtuung vollumfänglich obsiegt, nicht aber mit seinem Antrag auf Zusprechung einer angemessenen Entschädigung, womit die Zusprechung einer höheren als der erstinstanzlich zugesprochenen Prozessentschädigung gemeint ist. Bei den Verfahrenskosten sind die auf die beiden Sachbeschädigungen sowie der auf die Höhe der Prozessentschädigung des Privatklägers 1 entfallenden Anteile vernachlässigbar. Die Verfahrenskosten sind daher, mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidi-

gung, zu drei Viertel dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu ein Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei der auf den Beschuldigten entfallende Anteil bis auf den Betrag von Fr. 400.– definitiv abzuschreiben ist. 3. Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren mit Fr. 13'175.– (inkl. MWSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von drei Viertel vorzubehalten ist. 4. Da der Privatkläger 1 mit seinem Antrag auf Erhöhung der Genugtuung ob- siegt, jedoch eine Reduktion der Schadenersatzforderung gewärtigen muss, sind

- 43 - ihm seine Aufwendungen für das Berufungsverfahren vom Beschuldigten teilwei- se zu entschädigen. Die Aufstellung des Aufwandes des Privatklägervertreterers für das Berufungsverfahren (Urk. HD 108) ist aufgrund seiner verkürzten Anwesen- heit an der Berufungsverhandlung einerseits um zwei Stunden zu kürzen. Ande- rerseits ist die Honorarabrechnung gemäss dem Ausgang des Verfahrens um rund ein Drittel zu reduzieren und auch hier von einem Stundenansatz von Fr. 250.– zuzüglich Mehrwertsteuer auszugehen (dazu vorne unter Erwägung VII. 2.6.). Der Beschuldigte ist demgemäss zu verpflichten, dem Privatkläger 1 für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'470. – (inkl. MWSt.) zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 5

(Vollzug), 6 (Schadenersatzbegehren Privatkläger 3), 7 (Schadenersatzbegeh- ren Privatkläger 1), 8 (Genugtuung Privatkläger 1) und 12 (Prozessentschädigung Privatkläger 1) an (Urk. HD 75 S. 2). Von Seiten der Anklagebehörde wurde Dis- positivziffer 4 (Sanktion) angefochten (Urk. HD 79 S. 1).

E. 5.1

Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten, dem Hauptstand- punkt der Anklagebehörde folgend, als versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne

- 22 - von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. HD 73 S. 20 und S. 43). Die Verteidigung macht demgegenüber wie schon vor der Vorinstanz gel- tend, es liege versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie vollendete einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 2 StGB vor, da der Be- schuldigte aufgrund seines massiven Alkoholkonsums gedankenlos zugestochen und an keinerlei mögliche Folgen seines Tuns gedacht habe, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, den Tod des Opfers ernsthaft in Rechnung zu stellen bzw. diesen in Kauf zu nehmen (Urk. HD 75 S. 2 f.; Urk. HD 107 S. 7).

E. 5.2

Den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB erfüllt, wer durch eine beliebige Handlung den Tod eines Menschen verursacht, ohne dass einer der speziellen Tatbestände bei den Tötungsdelikten (Art. 112 ff. StGB) erfüllt ist. Wie die Vorinstanz korrekt dargelegt hat, ist in subjektiver Hinsicht Vor- satz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (Urk. HD 73 S. 17 mit Verweis auf Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB). Von Eventualvorsatz ist auszugehen, wenn dem Täter das Risiko der Tatbestandsverwirklichung bewusst ist (Wissenskomponente), er aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet (Willenskomponente), mag er ihm auch unerwünscht sein – eine Billigung des Erfolges ist

nicht erforderlich (BGE 131 IV 1 E. 2.2; BGE 130 IV 58 E. 8.2 und 8.3). Dass der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges bloss möglich ist, selbst dass sich diese Möglichkeit, statistisch gesehen, nur relativ selten verwirklicht, genügt für das Vorliegen des Eventualvorsatzes (BGE 131 IV 1 E. 2.2).

E. 5.3

Was den Nachweis des Eventualvorsatzes angeht, hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass sich das Gericht, soweit der Täter nicht geständig ist, regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und Erfahrungsregeln stützen kann, die ihm Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters erlauben (Urk. HD 73 S. 17). Auch ihre übrigen Erwägungen zum Eventualvorsatz sind korrekt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. HD 73 S. 17 f.).

E. 5.4

Ferner hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, dass ein Versuch vorliegt, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann (Urk. HD 73 S. 17 unter Verweis auf Art. 22 Abs. 1 StGB).

E. 5.5

Da der Privatkläger 1 die Tat des Beschuldigten überlebt hat, kommt von vornherein nicht eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung, sondern nur eine solche zum Versuch dazu in Betracht. Ein Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung bedingt, dass die Messerstiche für den Privatkläger 1 auch tödliche Folgen hätten haben können. Es liegt indes auf der Hand, dass der Privatkläger 1 durch die unkontrolliert und mit einer beachtlichen Intensität durchgeführten Messerstiche in Gesicht und Hals ohne Weiteres hätte getötet werden können. Namentlich hätte die in der Anklageschrift aufgeführte Schnittverletzung an der rechten Halsseite bei nur geringfügig grösserer Tiefe, die der Beschuldigte nur schon angesichts dessen, dass beide Beteiligten sich in Bewegung befanden, nicht präzise steuern konnte, tödlich enden können. Dann wäre es nämlich, wie dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Privatklägers 1 zu entnehmen ist, zur Durchtrennung der Halsschlagader gekommen, was zum Verblutungstod hätte führen können. Bei der Eröffnung von Halsvenen hätte es gemäss dem Gutachten zusätzlich zu einer tödlichen Luftembolie kommen können. Ohne notfallmässige medizinische Behandlung hätte der Privatkläger 1 innert kurzer Zeit verbluten können (Urk. HD 14/1 S. 3 f.). Dass die Halsschlagader nicht getroffen wurde, ist einzig dem Zufall zu verdanken.

E. 5.6

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses muss davon ausgegangen werden, dass dem Beschuldigten von der Anklagebehörde zu Recht nicht vorgeworfen wird, in Tötungsabsicht und damit direktvorsätzlich zugestochen zu haben. Es darf indes als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass bei Messerstichen im Halsbereich die Halsschlagader des Opfers durchtrennt werden und dies zum raschen Eintritt des Todes beim Opfer führen kann. Dass der Beschuldigte stark alkoholisiert war, ändert nichts daran, dass davon auszugehen ist, dass er über ein entsprechendes Wissen verfügte, was er anlässlich der heutigen Befragung denn auch bestätigte (Prot. II S. 23 f.).

E. 5.7

Auch die Willenskomponente ist zu bejahen. Indem der Beschuldigte mit einem Messer mit ca. 9 cm langer Klinge mehrfach unkontrolliert und mit erheblicher Krafteinwirkung auf den Gesichts- und Halsbereich des Privatklägers 1 einstach, musste sich ihm der Todeseintritt als so wahrscheinlich aufdrängen, dass sein Verhalten auch unter Berücksichtigung seiner erheblichen Alkoholisierung nur als Inkaufnahme der Verwirklichung des Erfolgs ausgelegt werden kann. Zu Recht hat die Vorinstanz in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu Stichen im Bauchbereich auch bei eher kurzer Messerklinge hingewiesen und daraus gefolgert, dass der Eventualvorsatz im vorliegenden Fall umso eher zu bejahen ist (Urk. HD 73 S. 19 mit Hinweisen). Wie die Anklägerin zutreffend konstatiert (vgl. Prot. II S. 25 f.), kann aus dem von der Verteidigung angeführten BGE 136 IV 49 (vgl. Urk. HD 107 S. 4) für den vorliegenden Fall demgegenüber nichts abgeleitet werden. Einerseits unterscheidet sich der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt gerade durch die höhere Anzahl der Stiche bzw. Schnitte sowie die ungleich sensibleren betroffenen Körperstellen des Opfers grundlegend vom Sachverhalt, den das Bundesgericht zu beurteilen hatte. Andererseits widmet sich jener höchstrichterliche Entscheid ohnehin einzig der Abgrenzung von Notwehr und Notwehrexzess, ohne die versuchte vorsätzliche Tötung in irgendeiner Art zu thematisieren.

E. 5.8

Im Sinne eines Fazits ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten im Zeitpunkt seines Handelns auf der Wissensebene klar war, dass die Messerstiche beim Privatkläger 1 den Eintritt des Todes verursachen konnten. Ferner lassen die dargelegten Umstände auf der Willensebene nur den Schluss zu, dass der Beschuldigte, wie ihm in der Anklageschrift im Hauptstandpunkt vorgeworfen wird, die Möglichkeit des Todeseintritts so nahe vor sich sah, dass er diese billigte. Er nahm demnach den ohne Weiteres möglichen Eintritt des Todes in Kauf und handelte somit eventualvorsätzlich.

E. 5.9

Da weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vorliegen, ist der Beschuldigte übereinstimmend mit der Vorinstanz der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 25 -

E. 5.10

Weder die Anklagebehörde noch die Vorinstanz gingen davon aus, dass nicht nur der Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, sondern zusätzlich auch ein Körperverletzungsdelikt im Sinne von Art. 122 f. StGB erfüllt wurde (Urk. HD 73 S. 20). Trifft eine versuchte Tötung mit einer vollendeten einfachen oder schweren Körperverletzung zusammen, nimmt das Bundesgericht mit einem Teil der Lehre unechte Konkurrenz an (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2 mit Hinweisen), während nach einem anderen Teil der Lehre die Art. 111 ff. StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB einerseits und die Art. 122 f. StGB andererseits in echter Konkurrenz zueinander stehen (BSK StGB I-Schwarzenegger, Art. 111 N 13). Aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 391 Abs. 2 StPO) kann zwar vorliegend offen bleiben, wie es sich damit verhält. Dass aufgrund der versuchten vorsätzlichen Tötung eine massive Körperverletzung resultierte, ist aber bei der Strafzumessung im Rahmen des Verschuldens zu berücksichtigen (BGE 137 IV 113 E.

1.4.2). IV. Sanktion A. Allgemeines Die Vorinstanz ging bei den Erwägungen zur Sanktion irrtümlich davon aus, dass der Beschuldigte alle von ihr beurteilten Straftaten im Alter von 16 Jahren beging, was jedoch für die vorliegend zu behandelnde versuchte Tötung nicht zutrifft (Urk. HD 73 S. 20 f., richtig jedoch Urk. HD 73 S. 5). Im Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte dieses Delikt beging, war er 17 Jahre alt. Dies ändert aber nichts daran, dass für die Bestimmung der Sanktion, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (Urk. HD 73 S. 20), das Jugendstrafgesetz zur Anwendung gelangt. B. Strafe 1. Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt, so verhängt die urteilende Behörde, wie von der Vorinstanz korrekt dargelegt wurde (Urk. HD 73 S. 28), nach Art. 11

- 26 - Abs. 1 JStG zusätzlich zur Schutzmassnahme eine Strafe, sofern keine Strafbefreiungsgründe im Sinne von Art. 21 JStG vorliegen. Schuldhaftes Handeln liegt gemäss Art. 11 Abs. 2 JStG vor, wenn der Jugendliche fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. 2. Die Vorinstanz ist gestützt auf das Gutachten vom 14. Mai 2013 (Urk. HD 20/2) zu Recht zum Schluss gelangt, dass der Beschuldigte prinzipiell über die notwendigen intellektuellen Voraussetzungen für die Einsicht in das Unrecht seiner Tat verfügte und keine gesundheitsbedingte Einschränkung der Einsichtsfähigkeit vorlag (Urk. HD 73 S. 28). Ferner hat sie zutreffend auf die starke Alkoholisierung des Beschuldigten mit einer auf die Tatzeit zurückgerechneten Blutalkoholkonzentration zwischen 2.23 g ‰ und 2.90 g ‰ (Urk. HD 10/4) hingewiesen (Urk. HD 73 S. 28 f. mit Verweis auf Urk. HD 20/2 S. 66 ff.). Die Verteidigung macht geltend, diese sei stärker strafmindernd zu berücksichtigen, als dies die Vorinstanz getan hat (Urk. HD 75 S. 3; Urk. HD 107 S. 9), bringt aber zu Recht nicht vor, dass der Beschuldigte aufgrund der starken Alkoholisierung nicht schuldhaft gehandelt habe. Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass kein Schuldbefreiungsgrund im Sinne von Art. 21 JStG vorliegt. Demzufolge ist ihr zuzustimmen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die zusätzliche Verhängung einer Strafe erfüllt sind. 3. Da das Verfahren mit Bezug auf die beiden Sachbeschädigungen einzustellen und die Strafe somit einzig für die versuchte Tötung zu bemessen ist, ist auf die Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung bei mehreren Delikten (Urk. HD 73 S. 29 ff.) nicht weiter einzugehen. Die übrigen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann. 4.1. Mit Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. HD 73 S. 31 f.). Ihre Erwägung, dass mitunter schwierige persönliche Verhältnisse auszumachen seien (Urk. HD 73 S. 32), ist aber etwas zu relativieren. Es trifft zwar zu, dass der Beschuldigte, bedingt durch die in den Gutachten aufgezeigten Defizite bei der Erziehung, Sozialisierung und Bildung, keine optimalen Voraussetzungen hatte. Er ist aber in intakten familiären Verhältnissen aufgewachsen, war nach eigenen Angaben in der Familie beliebt und hat zu dieser ein perfektes Ver-

- 27 - hältnis (vgl. Urk. HD 85 S. 24 f.; Prot. II S. 16). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wären daher, müsste die Strafe nach dem Erwachsenenstrafrecht festgelegt werden, lediglich leicht strafmindernd zu gewichten. In beruflicher Hinsicht ist seit dem Erlass des erstinstanzlichen Urteils insofern eine Änderung eingetreten, als der Beschuldigte die in der Institution F._____ absolvierte Lehre als Schreinerpraktiker EBA inzwischen mit guter Note abgeschlossen hat (Urk. HD 92/2 S. 2; Prot. II S. 16 f.). Der Beschuldigte lebt mittlerweile in einer Aussen-WG der Institution F._____ (höchste Wohnstufe 3) und wird von deren Betreuern bei der Stellensuche auf dem freien

Arbeitsmarkt gecoacht. Solange der Beschuldigte keine Festanstellung vorweisen kann, sammelt er weiterhin in der Schreinerei der Institution F._____ praktische Arbeitserfahrungen (Urk. HD 92/2 S. 1). Nachdem sich die Beziehung zu seiner Freundin gemäss seinen Aussagen anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zunächst wieder gefestigt hatte (Urk. HD 85 S. 12), ging sie mittlerweile offenbar in die Brüche (vgl. Prot. II S. 18). 4.2. Was die objektive Tatschwere angeht, kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. HD 73 S. 33). Da dem Zufall und nicht dem Zutun des Beschuldigten zu verdanken war (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2), dass der Taterfolg nicht eintrat und somit eine versuchte Tatbegehung vorliegt, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass der Versuch im vorinstanzlichen Urteil nicht strafmildernd resp. strafmildernd berücksichtigt wurde (Urk. HD 73 S. 33). Immerhin lag der Grund für das Ausbleiben des (Tötungs-) Erfolges objektiv in den vom Beschuldigten ausgeführten Stichen und Schnitten und war nicht auf eine Dritteinwirkung zurückzuführen. In Abweichung zu den vorinstanzlichen Erwägungen führt der Versuch daher in objektiver Hinsicht zu einer marginalen Reduktion der Tatschwere. Nicht verringert wird das objektive Verschulden aber dadurch, dass von einem vorherigen Gerangel zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger 1 auszugehen ist. Der Beschuldigte selber hatte Anlass dazu gegeben, dass der Privatkläger 1 sich ihm in den Weg stellte, da er die Zeugin E._____ weiter belästigen wollte. Es handelt sich um eine abscheuliche Tat, die das Leben des Privatklägers 1 in hohe Gefahr brachte. Aufgrund des Verletzungsbildes sowie der Tatsache, dass derart ausgeprägte Narben, wie sie beim Privatkläger 1 vorliegen, in aller Regel nicht ganz verschwinden, ist davon auszu-

- 28 - gehen, dass der Privatkläger 1 seither beim Blick in den Spiegel immer wieder an die schrecklichen Ereignisse der Tatnacht erinnert wird. Zudem musste sich der Privatkläger 1 rund 1 ½ Jahre nach der Tat nochmals einer Operation unterziehen, u.a. weil es teilweise zu einer Hypertrophie der Narben gekommen war und Infiltrationen mit Kenacort nicht zu einer zufriedenstellenden Verbesserung geführt hatten resp. bei einer Narbe eine Atrophie zur Folge gehabt hatte (Urk. HD 50/74 und Urk. HD 50/75). Unter den gegebenen Umständen ist entgegen der Ansicht der Vorinstanz, die vom Vorliegen eines schweren objektiven Tatverschuldens ausgeht (Urk. HD 73 S. 33), mit der Oberjugendanwaltschaft (Urk. HD 79 S. 2; Urk. HD 109 S. 3) von einem sehr schweren objektiven Verschulden auszugehen. 4.3.1. Die Ausführungen, welche die Vorinstanz mit Bezug auf das subjektive Tatverschulden betreffend Eventualvorsatz machte (Urk. HD 73 S. 33), beziehen sich auf die versuchte vorsätzliche Tötung. Mit einzubeziehen ist jedoch auch, dass der Beschuldigte – jedenfalls hauptsächlich – den Kopf- und Halsbereich des Privatklägers 1 treffen wollte (dazu vorne unter Erwägung III.B.4.3.) und sein Handeln insoweit direktvorsätzlich war. Dass schon relativ oberflächliche Schnitte mit einem Messer zu bleibenden Narben führen, war dem Beschuldigten aufgrund seiner früheren Selbstverletzungen (Urk. HD 13/1 S. 3 f.; Urk. HD 85 S. 17 und S. 20) bekannt. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass ihm klar war, was er im Gesichts- und Halsbereich des Privatklägers 1 anrichtete. Den Ausführungen der Vorinstanz zu den Beweggründen des Beschuldigten ist nichts beizufügen; es kann darauf verwiesen werden (Urk. HD 73 S. 33). 4.3.2. Im Zusammenhang mit dem Strafmilderungsgrund gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB macht die Verteidigung, wie schon im erstinstanzlichen Verfahren, geltend, dass aufgrund der äusserst starken Alkoholisierung des Beschuldigten eine stark verminderte Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit zu berücksichtigen sei (Urk. HD 75 S. 3; Urk. HD 107 S. 9 f.). Sie führt dazu aus, bei einem Blutalkoholkonzentrationswert ab 3 g ‰ werde vermutungsweise von einer

Schuldunfähigkeit ausgegangen. Ferner sei die übermässige Alkoholisierung für aussenstehende Personen gut ersichtlich gewesen. So habe D._____ angegeben, der Beschuldigte sei

- 29 - extrem betrunken gewesen, was er insbesondere deshalb gemerkt habe, weil dieser wacklig auf den Beinen gewesen sei. Auch beim Opfer sei der übermässige Alkoholkonsum des Beschuldigten nicht unbemerkt geblieben, habe es doch erklärt, dass dieser einen stark angetrunkenen Eindruck hinterlassen habe. Darüber hinaus sei davon auszugehen, dass der Alkohol am fraglichen Abend eine besonders starke Wirkung entfaltet habe, habe der Beschuldigte doch angegeben, davor seinen Alkoholkonsum über einen Zeitraum von ca. zwei Monaten massiv gedrosselt bzw. gänzlich auf Alkohol verzichtet zu haben. Dies habe D._____ bestätigt, indem er erklärt habe, dass der Beschuldigte im Monat vor der Deliktsbegehung keinen Alkohol getrunken habe, weshalb der massive Alkoholkonsum am Tatabend bei diesem eine besonders starke Wirkung erzeugt habe. Schliesslich sei von den im Gutachten genannten Kriterien, die allgemein gegen eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit sprächen, kein einziges erfüllt. Der Tat sei keinerlei Vorbereitung und Planung vorausgegangen. Sie habe sich innert weniger Sekunden ereignet, ohne dass besondere motorische Koordinationen erforderlich gewesen wären, eine umsichtige Reaktion des Beschuldigten auf sein Tun sei nicht ersichtlich und entgegen der im Gutachten vertretenen Ansicht sei auch nicht von einem ausserordentlich geordneten Rückzug, inklusive Spurenverdeckung, auszugehen. So habe der Beschuldigte einerseits nach kurzer Zeit noch in der Nähe des Tatorts festgenommen werden können und sei andererseits nicht klar, wer wann genau die Tatwaffe geworfen habe. Diesbezüglich sei auf das Schreiben von D._____ hinzuweisen, worin dieser beschrieben habe, dass er aus Angst das Messer geworfen habe, der Beschuldigte mit der Spurenverdeckung somit gar nichts zu tun gehabt habe. Im Übrigen sei es wohl eher dem Zufall und nicht der Umsicht des Beschuldigten zuzuschreiben, dass die mutmassliche Tatwaffe aufgrund der Witterungsverhältnisse erst viel später gefunden werden können. Inwiefern deshalb lediglich von einer mittelgradigen und nicht von einer erheblichen Verminderung der Steuerungs- und damit der Schuldfähigkeit ausgegangen werden dürfe, sei nicht ersichtlich (Urk. HD 57 S. 13 f.; Urk. HD 107 S. 9 f.). 4.3.3. Die Vorinstanz hatte zur Frage der Schuldfähigkeit erwogen, dass im Gutachten vom 14. Mai 2013 (Urk. 20/2) von einer mittelgradigen Einschränkung der

- 30 - Steuerungsfähigkeit ausgegangen worden sei. Gutachten würden zwar, wie alle Beweise, gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegen und seien gestützt auf Art. 189 StPO von Amtes wegen auf ihre Beweistauglichkeit zu überprüfen. Das Bundesgericht halte aber in Einschränkung dieses Grundsatzes in konstanter Praxis ein Abweichen vom Gutachten nur aus triftigen Gründen für zulässig. Vorliegend seien keine begründeten Indizien ersichtlich, welche das Gutachten in Frage stellen würden, weshalb diesem zu folgen und von einer mittelgradigen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit auszugehen sei, welche strafmindernd zu berücksichtigen sei (Urk. HD 73 S. 33 f.). 4.3.4. Die Erwägungen der Vorinstanz (Urk. HD 73 S. 33 f.) enthalten keine vertiefte Auseinandersetzung mit den von der Verteidigung angeführten Argumenten. Soweit diese aus ihrer Argumentation, mit einem Blutalkoholkonzentrationswert von bis zu 2,9 g ‰ sei der Beschuldigte nur um 0,1 g ‰ von demjenigen Wert entfernt gewesen, ab dem vermutungsweise von einer Schuldunfähigkeit ausgegangen werde, etwas zu Gunsten des Beschuldigten ableiten will, ist ihr allerdings

entgegen zu halten, dass für die Beurteilung der Schuldfähigkeit nicht die Blutalkoholkonzentration als solche, sondern das Ausmass, in dem diese die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt, entscheidend ist (BSK StGB I- Bommer/Dittmann, Art. 19 N 62). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die gutachterliche Beurteilung der Steuerungsfähigkeit gerade darauf beruhte, dass eine Vorbereitung und ein planmässiges Verhalten prinzipiell nicht ersichtlich sei (Urk. HD 20/2 S. 69), weshalb die diesbezügliche Argumentation der Verteidigung ins Leere geht. Die im Gutachten offen gelassene Frage, ob das Mittragen des Messers als Indiz für eine Vorkonstituierung der Tat anzusehen sei (Urk. HD 20/2 S. 69), ist zu verneinen. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte das Messer nicht in der Absicht, dieses bei sich bietender Gelegenheit für eine Körperverletzung oder ein Tötungsdelikt einzusetzen, mit sich trug. Zu Recht stellt die Verteidigung aber das im Gutachten angeführte sehr geordnete Rückzugsverhalten in Frage. Bei einem Täter, der ein Verbrechen von der Schwere des hier zu beurteilenden begeht, wäre zu erwarten, dass er den Tatort möglichst rasch verlässt und alles daran setzt, zu entkommen. Der Beschuldigte hingegen tat nichts Derartiges, weshalb er nur kurz nach der Tat in unmittelbarer Nähe des

- 31 - Tatortes verhaftet werden konnte. Sein "ruhiges Entfernen" ist nicht als "geordnetes Rückzugsverhalten" zu betrachten, sondern dahingehend, dass er in seinen kognitiven Fähigkeiten derart stark eingeschränkt war, dass eine eigentliche Flucht nicht mehr erfolgte. Dafür spricht auch, dass das Tatwerkzeug nicht – beispielsweise in den Büschen, welche den Weg des Beschuldigten säumten – versteckt, sondern einfach weggeworfen wurde, wobei zudem zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass dies nicht durch ihn gemacht wurde, sondern durch D._____ (Urk. HD 58 S. 2). Dies alles muss sich indes nicht unbedingt bloss aufgrund der Wirkung des Alkohols so zugetragen haben, sondern kann auch Folge davon sein, dass der Beschuldigte nach der Tat realisierte, was er getan hatte, und deswegen nicht mehr klar denken konnte. Das würde in Einklang stehen mit der Aussage von D._____, der Beschuldigte sei in Panik gewesen (Urk. ND 2/24 S. 9, Antwort auf Frage 67). 4.3.5. Im Gutachten vom 14. Mai 2013 wurde davon ausgegangen, dass bei der laut dem Institut für Rechtsmedizin für den Zeitpunkt der Tat errechneten Blutalkoholkonzentration zwischen 2,23 g‰ und 2,9 g‰ grundsätzlich eine starke Alkoholisierung vorliege, wobei eine Gewöhnung des Beschuldigten aufgrund seines häufigen Alkoholkonsums berücksichtigt werden müsse (Urk. HD 20/2 S. 67). Es stellt sich indes die Frage, ob angesichts der vorhergehenden ein- bis zwei- monatigen kompletten Abstinenz, die sowohl vom Beschuldigten als auch von D._____ vorgebracht wurde (Urk. HD 20/2 S. 35 und S. 39; Urk. HD 3/2 S. 2; Prot. II S. 21) und von der auszugehen ist, von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann, zumal an anderer Stelle im Gutachten zwar ein schädlicher Gebrauch von Alkohol (F10.1) diagnostiziert, dazu aber weiter ausgeführt wurde, aktuell zeige sich noch keine Suchtentwicklung (Urk. HD 20/2 S. 65). In der Massnahmeverlaufsbeurteilung vom 17. März 2015 wurde letzteres denn auch bestätigt (Urk. HD 85 S. 47 f.). Dass der Beschuldigte stark unter den Auswirkungen des Alkoholkonsums stand, bestätigte auch der Privatkläger 1. Anlässlich seiner ersten polizeilichen Befragung am 6. Februar 2013 gab er an, der "Jüngere" (gemeint: der Beschuldigte) habe einen stark angetrunkenen Eindruck hinterlassen. Auf die Frage, woraus er dies geschlossen habe, antwortete der Privatkläger 1, der Beschuldigte sei getorkelt, und es habe den Eindruck gemacht, wie wenn

- 32 - dessen Kollege ihn gestützt habe, damit er nicht stürzte. Zudem schilderte der Privatkläger 1, dass der Beschuldigte, als er mit seinem Begleiter gesprochen habe, gelallt habe, was für ihn einfach feststellbar gewesen sei (Urk. ND 2/21 S. 7). Die Schilderungen des Privatklägers 1 decken sich mit denjenigen von D._____, der angab, der Beschuldigte sei völlig betrunken und aggressiv gewesen (Urk. ND 2/24 S. 6). 4.3.6. All dem stehen indes die konkreten Tathandlungen gegenüber. Trotz der Auswirkungen der vom Beschuldigten konsumierten Alkoholmenge und obwohl er einen stark betrunkenen Eindruck machte, ging der Beschuldigte beim eigentlichen Kerngeschehen zielorientiert vor, wobei die Ausführung der Tat zu seinen bereits dargelegten Motiven passt. Er nahm – vom Privatkläger 1 unbemerkt – sein mitgeführtes Klappmesser hervor und öffnete dieses. Anschliessend traf er den Privatkläger 1 innert kürzester Zeit zuerst am von diesem angehobenen Arm, der den Beschuldigten daran hinderte, die Verfolgung von E._____ aufzunehmen, und anschliessend sechs Mal im Gesichts- und Halsbereich, wobei die Stich- und Schnittverletzungen in diesen Bereichen in direktvorsätzlichem Sinne gewollt waren. Dies lässt trotz der vorherigen Erwägungen die gutachterliche Annahme einer mittelgradig beeinträchtigten Steuerungsfähigkeit und damit einer mittelgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit als plausibel erscheinen, weshalb davon, und nicht, wie von der Verteidigung geltend gemacht, von einer schweren Beeinträchtigung, auszugehen ist. Dies hat zur Folge, dass anstatt des ohne Strafmilderungsgrund gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB gegebenen schweren subjektiven Verschuldens von einer mittleren subjektiven Tatschwere auszugehen ist. 4.4.1. Die Vorinstanz setzte die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung des objektiven und subjektiven Verschuldens bei 36 Monaten Freiheitsentzug an (Urk. HD 73 S. 34). 4.4.2. Rechtsfolge einer Tatbegehung im Zustand verminderter Schuldfähigkeit ist eine Verschuldensminderung und damit eine Strafmilderung, und zwar "im vollen Ausmass der Verminderung" (BSK StGB I-Bommer/Dittmann, Art. 19 N 75 unter Verweis auf BGE 136 IV 55 und BGE 134 IV 132). Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass keine lineare Reduktion nach einem bestimmten Tarif vor-

- 33 - zunehmen ist. Eine leichte, mittelgradige oder schwere Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit führt daher nicht zwingend zu einer rein mathematischen Reduktion der Strafe um 25, 50 oder 75 % (BGE 136 IV 55 E. 5.3 ff. mit Hinweisen). Auch wenn vorliegend keine lineare Reduktion der Strafe angezeigt ist, erweist sich die von der Vorinstanz auf 36 Monate Freiheitsentzug angesetzte Einsatzstrafe bei einem Strafraumen, der gemäss Art. 25 Abs. 2 JStG bis 48 Monate Freiheitsentzug reicht, angesichts des objektiv zwar sehr schweren, subjektiv aber bloss mittelschweren Verschuldens als zu hoch. Angemessen ist eine Einsatzstrafe von 33 Monaten. 4.5. Mit Bezug auf das Vorleben des Beschuldigten ist als Straferhöhungsgrund die von der Vorinstanz angeführte, teilweise einschlägige Verurteilung des Beschuldigten wegen Störung des öffentlichen Verkehrs und versuchter Körperverletzung gemäss Strafbefehl der Jugendanwaltschaft vom 15. Oktober 2012 zu nennen. Was das Nachtatverhalten angeht, ist mit der Vorinstanz das kooperative Verhalten des Beschuldigten im vorsorglichen Massnahmenvollzug strafmindernd zu veranschlagen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sich vor der vorinstanzlichen Hauptverhandlung in einem Brief an den Privatkläger 1 entschuldigt hat (Prot. II S. 24). Das erst unter der erdrückenden Beweislast und auch dann nur halbherzig abgelegte Geständnis berechtigt dagegen, wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat (Urk. HD 73 S. 34 f.), zu keiner weiteren Strafreduktion. 4.6.1. Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten im Sinne von Art. 2

Abs. 2 JStG sowie des Vorlebens und des Nachtatverhaltens rechtfertigt eine Reduktion der Einsatzstrafe von 33 Monaten Freiheitsentzug um 3 Monate auf 30 Monate Freiheitsentzug. 4.6.2. Die Bestrafung der Haupttat mit Freiheitsentzug in dieser Höhe ist auch unter dem Gesichtspunkt, dass, wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt wurde (Urk. HD 73 S. 30), im Jugendstrafrecht der Gedanke der Erziehung und Besserung im Vordergrund steht und Sühne und Vergeltung eine untergeordnete Rolle spielen, angemessen. Der Beschuldigte stand im Zeitpunkt der Tat weniger als ein halbes Jahr vor der Volljährigkeit. Es ist ihm mit aller Deutlichkeit aufzuzeigen,

- 34 - dass Verbrechen wie dasjenige, das er begangen hat, nicht bagatellisiert werden und auch im Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts hart zu bestrafen sind. Hätte der Beschuldigte die Haupttat ein halbes Jahr später begangen, wäre die Strafe nach dem Erwachsenenstrafrecht festzulegen gewesen und massiv höher ausgefallen. 4.7. Somit ist der Beschuldigte mit 30 Monaten Freiheitsentzug zu bestrafen. 5. Dass die Vorinstanz gestützt auf Art. 1 Abs. 2 lit. b JStG i.V.m. Art. 51 StGB die 13 Tage erstandener Untersuchungshaft sowie gestützt auf Art. 29 Abs. 2 JStPO von den 177 Tagen, die der Beschuldigte wegen der vorsorglich angeordneten stationären Beobachtung in der G._____ verbrachte, 150 Tage auf die Strafe angerechnet hat, steht wie anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung vom Vertreter der Oberjugendanwaltschaft zu Recht aufgeführt wurde (Prot. II S. 26), mit Art. 29 Abs. 2 StPO in Einklang und ist ferner angemessen und daher zu bestätigen. V. Vollzug 1. Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass die urteilende Behörde den Vollzug einer Busse oder eines Freiheitsentzuges von höchstens 30 Monaten gemäss Art. 35 JStG ganz oder teilweise aufschieben kann, soweit eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Jugendlichen von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Gemäss Art. 32 Abs. 1 JStG geht die Unterbringung dem Vollzug eines gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsentzuges vor.

E. 6

Februar 2013 gemachten Angaben dahingehend, dass er, nachdem er bemerkt habe, dass er kein Gefühl mehr im linken Arm gehabt habe, hinunter gefallen sei. Er glaube, der Beschuldigte habe ihn auf den Boden geworfen oder gezogen. Als er aufgestanden sei, sei der Beschuldigte einen Meter zurückgegangen (Urk. HD 4/1 S. 4). 4.2.4. Die Zeugin E._____ erklärte anlässlich ihrer Einvernahme vom 18. April 2013, dass der Beschuldigte in einem Gebüsch beim Ende des Fussgängerstreifens gelandet sei. Wie dies geschehen sei, konnte sie nicht erklären, da dies in ihrem Rücken passiert sei; sie vermutete, dass der Beschuldigte gestolpert sei. Es habe nicht den Eindruck gemacht, dass eine Schlägerei im Gange gewesen sei (Urk. HD 4/2 S. 8 ff.). Ferner erklärte sie, dass der Privatkläger 1 ("die aussenstehende Person") sich sehr beschwichtigend, deeskalierend verhalten und sich gegenüber dem Beschuldigten und dessen Begleiter nicht aggressiv gezeigt habe (Urk. HD 4/2 S. 10 ff.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. Februar 2013 hatte sie angegeben, dass sie die Verletzung im Gesicht der Person B (gemeint: der Beschuldigte) über deren rechtem Auge, die sie auf dem Fotobogen mit einem Bild des Beschuldigten, das nach dessen Verhaftung erstellt worden

- 19 - war, wahrnahm, nicht habe erkennen können (Urk. ND 2/20 S. 5). Der Beschuldigte (Person B) habe versucht, vor dem Privatkläger 1 (Person C), der sich ihm in den Weg gestellt habe, auszuweichen, um sie (die Zeugin) nochmals zu erwischen. Dabei sei der Beschuldigte selber ins Gebüsch gefallen (Urk. ND 2/20 S. 6). Eine Schlägerei oder andere Form der körperlichen Auseinandersetzung habe sie nicht gesehen (Urk. ND 2/20 S. 4 f.).

Ferner erklärte sie schon anlässlich dieser Einvernahme, dass der Privatkläger 1 beschwichtigend und deeskalierend aufgetreten sei (Urk. ND 2/20 S. 6). 4.2.5. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. HD 73 S. 14) kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verletzungen des Beschuldigten auf seine Festnahme oder auf einen Sturz im Laufe des Abends, d.h. vor dem fraglichen Geschehen, zurückzuführen sind. Die Zeugin E._____ sah den Beschuldigten am fraglichen Abend letztmals vor dem eigentlichen Kerngeschehen, und ihr fiel im Gesicht des Beschuldigten keine Verletzung auf (Urk. ND 2/20 S. 5). D._____ war anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten nicht mehr gemeinsam mit diesem unterwegs (Urk. HD 15/2 S. 2; Urk. ND 2/3 S. 4: unterschiedliche Verhaftsorte; Urk. ND 2/24 S. 9, Antworten auf die Fragen 66 und 67) und wurde selber etwas später verhaftet. Trotzdem führte er die Verletzung des Beschuldigten auf eine Auseinandersetzung mit dem Privatkläger 1 zurück (Urk. ND 2/24 S. 9, Antwort auf Frage 68). Ferner ist im Verhaftsrapport vom 3. Februar 2013 festgehalten, dass der Beschuldigte eine blutende Wunde am Kopf hatte, bevor dieser verbal zu Boden kommandiert und anschliessend verhaftet wurde (Urk. HD 15/2 S. 2). Dass die Wunde blutete, deutet einerseits darauf hin, dass sie eben erst entstanden war. Andererseits steht damit fest, dass diese Wunde nicht erst bei der Verhaftung entstand. Dass der Beschuldigte im Rahmen seiner ersten Aussagen angab, die Verletzungen seien auf seine Festnahme oder einen Sturz im Laufe des Abends zurückzuführen (Urk. HD 2/1 S. 3 f.), und, wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. HD 73 S. 11), nichts von einer vorgängigen Schlägerei erwähnte, kann auch vor dem Hintergrund zu sehen sein, dass er zunächst jede Beteiligung an einer Auseinandersetzung abstritt. Anlässlich der Befragung vor Berufungsinstanz schloss der Beschuldigte weder aus, dass die blutende Wunde an seinem Kopf bei der Auseinandersetzung mit dem Privatkläger 1 entstanden war, noch

- 20 - dass diese einen früheren Ursprung hatte (Prot. II S. 23). Schliesslich geht aus dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten vom 19. Februar 2013 hervor, dass die beim Beschuldigten festgestellten Verletzungen auf stumpfe Gewalteinwirkung wie beispielsweise Schläge, Tritte, Stürze oder tangentiales Reiben an unebenen Flächen zurückzuführen sind (Urk. HD 13/1 S. 3 f.). Demnach muss angenommen werden, dass der Beschuldigte sich im Rahmen des eigentlichen Kerngeschehens im Gesicht verletzte. Aufgrund der übereinstimmenden, glaubhaften Aussagen des Privatklägers 1 und der Zeugin E._____ ist aber davon auszugehen, dass die Verletzung des Beschuldigten nicht bei einer Schlägerei, sondern im Rahmen eines Gerangels im Sinne eines Schubsens oder gegenseitigen Wegschiebens mit Sturz des Beschuldigten in die Büsche entstand, welche Umstände vom Beschuldigten sowie vom D._____ in ihren Aussagen stark übertrieben dargestellt wurden, um die anschliessende Aktion wenigstens halbwegs zu rechtfertigen. Die Vorinstanz ist daher zu Recht zum Schluss gekommen, dass es zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger 1 weder zu Handgreiflichkeiten kam noch eine Schlägerei stattfand, sondern lediglich ein Gerangel (Urk. HD 73 S. 14). 4.2.6. Dies ändert aber nichts daran, dass die Anklagebehörde dem Beschuldigten zu Recht den Vorwurf machte, er habe "unvermittelt" zugestochen (Urk. HD 38 S. 2), denn die Rangelei ist sowohl zeitlich als auch qualitativ von der Phase, in welcher der Beschuldigte dann zustach, klar abzugrenzen, und der Privatkläger 1 musste nach der Rangelei keinesfalls mit einem Messerangriff rechnen. Soweit die Verteidigung diesbezüglich vor der Vorinstanz eine andere Meinung vertrat, ist sie damit nicht zu hören, wobei darauf hinzuweisen ist, dass in der Anklageschrift nicht von einem unvermittelten Angriff (vgl. die Verteidigung in Urk. HD 57 S. 6) die Rede ist. 4.3. Schliesslich

argumentierte die Verteidigung vor der Vorinstanz und im Berufungsverfahren, dass zwar zutreffend sei, dass der Beschuldigte wahl- und ziellos zugestochen habe, dies aber gegen einen Tötungsversuch spreche, denn wer jemanden zu töten versuche, werde auch gezielt entsprechend empfindliche Körperstellen zu treffen versuchen (Urk. HD 57 S. 6; Urk. HD 107 S. 7). Soweit die

- 21 - Verteidigung sich mit dieser Argumentation gegen den Vorwurf der Anklagebehörde stellt, der Beschuldigte habe wahllos auf Kopf und Hals des Privatklägers 1 eingestochen (Urk. HD 38 S. 2), was dahingehend zu verstehen ist, dass der Beschuldigte auf Kopf und Hals des Privatklägers 1 einstach, innerhalb dieser beiden Körperbereiche aber nicht präziser zielte, ist sie damit nicht zu hören. Nur schon aufgrund dessen, dass sich von den insgesamt sieben vom Privatkläger 1 erlittenen Schnitten und Stichen sechs im Kopf- und Halsbereich befanden, kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte jedenfalls überwiegend den Kopf- und Halsbereich des Privatklägers 1 treffen wollte. Von einem unkontrollierten und wahllosen "Herumhantieren" mit dem Messer, wie es die Verteidigung im Berufungsverfahren wiederholt formulierte (Urk. HD 107 S. 7; Prot. II S. 26 f.), kann unter diesen Umständen keinesfalls gesprochen werden. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass es sich bei den vom Beschuldigten anvisierten Körperstellen um besonders empfindliche handelt. 4.4. Das von der Verteidigung angeführte Argument, der Beschuldigte habe gedankenlos zugestochen und nicht an mögliche Folgen seines Tuns gedacht (Urk. HD 6 f.), ist anschliessend im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen. 4.5. Zu ergänzen ist, dass der Privatkläger 1 an der rechten Halsseite nicht zwei ca. 3 cm lange Schnitt-/Stichverletzungen erlitt, sondern eine, die in der Anklageschrift offensichtlich versehentlich zwei Mal aufgeführt wurde (Urk. HD 38 S. 3; Urk. HD 14/1 S. 2; Urk. ND 2/1). 4.6. Ansonsten wurden der eingeklagte Sachverhalt und die Sachverhaltserstellung durch die Vorinstanz von der Verteidigung zu Recht nicht in Frage gestellt; auf die entsprechenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil kann verwiesen werden (Urk. HD 73 S. 8 ff.). Somit ist der eingeklagte Sachverhalt mit den vorerwähnten Einschränkungen sowie mit der Ergänzung, dass zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass es vor dem Messereinsatz zu einer Rangelei zwischen ihm und dem Privatkläger 1 kam, erstellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.